

MENSCH-ZUERST SCHWEIZ (PEOPLE FIRST)

VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „mensch-zuerst schweiz (people first),“ besteht ein Verein im Sinne gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rorschach.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die aktive Förderung und Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigung (Lernschwierigkeiten) in ihrer barrierefreien Teilhabe an der Gesellschaft und am Gemeinwesen.

Er verfolgt folgende Ziele:

- Menschen mit Beeinträchtigung (Lernschwierigkeiten) in ihrer Selbstbestimmung und Selbstvertretung aktiv fördern, bilden und unterstützen.
- Kommunikation und Information aller Art soll leicht zugänglich, erreichbar und nutzbar sein.
- Menschen mit Beeinträchtigung (Lernschwierigkeiten) in ihren Rechten (UN-Konvention) unterstützen.

Der Verein kann zur Durchführung von Projekten Zweckgesellschaften gründen.

Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Der Verein ist Partei-politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Aufgaben

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Weiterbildungen und Schulungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit anderen „Mensch zuerst – Netzwerken“ und ähnlichen Organisationen
- Anwendung und Förderung der „leichten Sprache“
- Durch gezielte Dienstleistungsangebote eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen

Art. 4 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen und Erträge aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern (stimmberechtigt) und Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt).

Als Mitglieder gelten Menschen mit Beeinträchtigung.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Er muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfacher Mehrheit.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Das Mitglied muss den Zweck und die Ziele des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung ein.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit schriftlich zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
3. Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Änderung der Statuten

6. Wahl des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
8. Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bildet sich selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliger Aktiven Überschuss wird einer steuerfreien Institution mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz überwiesen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Oktober 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rorschach, 2. Oktober 2014

Statutenänderung am 7. November 2015

Art.12 wurde ergänzt.

An der Mitgliederversammlung so angenommen.

Statutenänderung am 5. November 2016

Art. 1 Name und Sitz geändert,
beziehungsweise der Name wurde gemäss Empfehlung des Handelsregisters geändert. Der Verein heisst jetzt:
mensch-zuerst schweiz (people first)

Art. 9 Vorstand besteht aus 5 – 10 Personen

Art. 10 Revision gestrichen, als Folge davon die Nummerierung der Nachfolgenden Art. 11 und Art. 12 angepasst. Neu ist:

Art. 10 Haftung,

Art.11 Auflösung. Nummerierung Art. 12 fällt weg.

Weiter mussten als Folge davon weitere Art. angepasst werden:

Art. 6 Organisation

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 5. November 2016 einstimmig angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2017 bestätigt.
Rorschach, 11. November 2017

Statutenänderung am 19. Juni 2021

Art. 6 „und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen“ wurde gestrichen.

Art. 7 „in der zweiten Jahreshälfte“ wurde gestrichen.

Art. 8, 6. „der/s PräsidentIn“ wurde gestrichen.

Art. 9 „-9“ wurde gestrichen, dafür davor ein „mindestens“ eingefügt.

Weiter wurden gestrichen: „Der/die PräsidentIn besorgt die laufenden Geschäfte.“, „/Sie“ und „Er hat Anspruch auf Spesenersatz.“

Die Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2021 einstimmig angenommen.

Statutenänderung am 24. Juni 2023

Art.2 „Der Verein ist politisch und konfessionell neutral“ wird ersetzt mit „Der Verein ist Partei politisch und konfessionell neutral.“

Zürich, 24. Juni 2023

Statutenänderung am 24. Juni 2026

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Christoph Linggi



Uwe Pfennig

